

Merkblatt

Neueintragung eines Vereins

1. Anmeldung

Mit der Anmeldung beantragt der Vorstand, den Verein im Handelsregister einzutragen. Die Anmeldung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe von Firma, Sitz (politische Gemeinde), Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft)
- Aufführung der für die Eintragung erforderlichen Belege (siehe nachfolgende Ziffern)

Die Anmeldung kann von einem Mitglied des Vorstandes mit Einzelunterschrift oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes mit Kollektivunterschrift zu zweien unterzeichnet sein. Zusätzlich kann die Anmeldung von weiteren, zeichnungsberechtigten Personen oder bevollmächtigten Personen erfolgen. Sämtliche Unterschriften aller zeichnungsberechtigten Personen sind notariell zu beglaubigen (Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 HRegV). Die Unterschriftsbeglaubigung muss sämtliche Angaben gemäss Art. 24b HRegV beinhalten.

2. Protokoll der Gründungs- oder Generalversammlung

Die Beschlüsse zur Gründung eines Vereins oder zur Eintragung eines bereits bestehenden Vereins im Handelsregister sind in einem schriftlichen Protokoll (Gründungs- oder Vereinsversammlungsprotokoll) zu fassen. Es muss die Annahme der Statuten, die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und - bei einem revisionspflichtigen Verein - die Wahl der Revisionsstelle beinhalten (Art. 90 Abs. 1 lit. a HRegV). Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer original handschriftlich zu unterzeichnen. Sollte der Verein bereits bestehen, müssen sämtliche Vorstandsmitglieder bestätigt und die Statuten als Ganzes genehmigt werden.

3. Statuten

Die Statuten müssen den Zweck, die Mittel und die Organisation des Vereins regeln (Art. 60 Abs. 2 ZGB). Zudem ist der Name und der Sitz festzuhalten. Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch ein Mitglied des Vorstandes im Original zu unterzeichnen (Art. 61 ZGB i.V.m. Art. 22 Abs. 5 und Art. 90a Abs. 1 lit. b HRegV).

4. Wahlannahmeerklärungen der Mitglieder des Vorstandes und der allfälligen Revisionsstelle

Die Erklärungen der Mitglieder des Vorstandes sind original handschriftlich unterzeichnet einzureichen. Die Wahlannahme kann auch durch die Unterzeichnung der Anmeldung oder des Protokolls der Gründungsversammlung erfolgen. Die Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle ist dem Handelsregister im Original einzureichen (sofern eine zugelassene Revisionsstelle eingetragen wird).

5. Protokoll des zuständigen Vereinsorgans über die Konstituierung des Vorstandes und die Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, muss er sich konstituieren. Ob die Gründungsversammlung und/oder der Vorstand für die Konstituierung (z.B. Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars, etc.) zuständig sind, ergibt sich aus den Statuten. Das gemäss Statuten zuständige Organ hat zudem die Art der Unterschrift der zeichnungsberechtigten Personen (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift zu zweien, etc.) festzulegen. Halten die Statuten bereits explizit fest, wie die Mitglieder des Vorstandes zu zeichnen haben, so erübrigt sich ein entsprechender Hinweis im Protokoll. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer im Original zu unterzeichnen. Bei einem Zirkularbeschluss sind die Unterschriften sämtlicher Mitglieder des Vorstandes anzubringen.

6. Erklärung betreffend Rechtsdomizil

Dem Handelsregister muss mitgeteilt werden, ob der Verein an der einzutragenden Adresse über ein Rechtsdomizil verfügt (Art. 117 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. b HRegV). Diese Adresse bildet den Mittelpunkt ihrer administrativen Tätigkeit und es können dort Mitteilungen aller Art zugestellt werden (BGE 100 Ib 455 E. 4). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt eine c/o-Adresse vor. In diesem Fall hat der Domizilhalter eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass er dem Verein an der angegebenen Adresse Domizil gewährt (Art. 90a Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV).

7. Liste aller Vereinsmitglieder

Sofern die Statuten eine (un)beschränkte persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder vorsehen, ist ein Verzeichnis der Mitglieder (mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort) einzureichen, original handschriftlich unterzeichnet durch ein Mitglied des Vorstandes (Art. 90a Abs. 1 lit. f HRegV).

8. Übersetzungen

Fremdsprachigen Belegen ist grundsätzlich eine beglaubigte Übersetzung beizufügen (Art. 20 Abs. 4 HRegV). Übersetzungen werden nur von dazu qualifizierten Übersetzern (z.B. amtliche Übersetzer, diplomierte Dolmetscher) anerkannt.

9. Besondere Voraussetzung der Eintragung

Eine Rechtseinheit wird nur als Verein ins Handelsregister eingetragen, wenn sie nicht gleichzeitig einen wirtschaftlichen Zweck verfolgt und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt (Art. 91 HRegV).

10. Eintragungspflicht

Ein Verein ist eintragungspflichtig, wenn er die Voraussetzungen von Art. 61 Abs. 2 ZGB erfüllt, d.h.:

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
2. revisionspflichtig ist;
3. hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammelt oder verteilt, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind (Ausnahmen siehe Art. 90 Abs. 2 HRegV).

11. Vorstandsmitglieder

Vereine mit einer Eintragungspflicht

Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, müssen durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Diese Person muss Zugang zum Mitgliederverzeichnis haben. Vereine mit einer Eintragungspflicht gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziffer 1+2 (kaufmännisches Gewerbe resp. Revisionspflicht) müssen **sämtliche Vorstandsmitglieder** eintragen lassen.

Vereine mit einem freiwilligen Eintrag in das Handelsregister resp. Vereine mit einer Tätigkeit als Spendensammler gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziffer 3 ZGB

Es ist eine eingeschränkte Öffentlichkeit im Handelsregister für Vereine vorgesehen, die aufgrund ihrer Tätigkeit als Spendensammler oder -verteiler eingetragen sind. Diese **müssen nicht alle Mitglieder des Vorstands und der vertretungsberechtigten Personen** eintragen. Es genügt, wenn ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands mit Wohnsitz in der Schweiz eingetragen ist. Dabei muss es sich nicht zwingend um den Präsidenten handeln. Wenn kein im Handelsregister eingetragene vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Verein eine andere Person mit Wohnsitz in der

Schweiz eintragen, die zur Vertretung des Vereins berechtigt ist. Für Vereine, die Vermögenswerte sammeln und verteilen (gemäss Art. 61 Abs. 2 Ziffer 3 ZGB), ist das Vorhandensein eines Vertreters in der Schweiz eine der Voraussetzungen für die Befreiung von der Eintragungspflicht nach Art. 90 Abs. 2 Bst. c HRegV. Für diese Vereine, welche sich trotzdem freiwillig ins Handelsregister eintragen, gilt die Pflicht, einen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz einzutragen.

Anders verhält es sich bei anderen Vereinen, die nicht unter Art. 61 ZGB fallen und für die keine Pflicht zur Eintragung eines Vertreters mit Wohnsitz in der Schweiz besteht. Bei Letzteren reicht die Eintragung eines Vertreters aus, aber in Abweichung vom Wortlaut von Art. 92 Bst. k HRegV muss dieser nicht unbedingt seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

12. Anhang

Betreffend weiteren Informationen zur Eintragungspflicht und der Eintragung der Vorstandsmitglieder verweisen wir diesbezüglich auch auf die Praxismitteilung [EHRA 2/22](#) sowie auf den Anhang auf der nächsten Seite.

Eintragungspflicht

